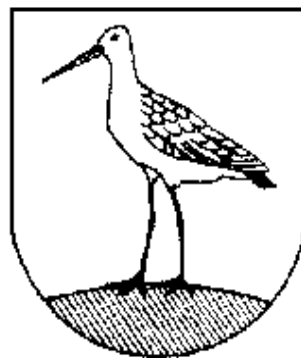


Gemeinde Boniswil

Kanton Aargau



Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften

Reglement

über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Boniswil

(Kanalisationsreglement)

Die Einwohnergemeinde Boniswil erlässt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer und § 21 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, folgendes Kanalisationsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser Aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die erforderlichen Kanalisationen werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes so gebaut, dass die Abwasser in Sammelkläranlagen gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen in der Regel in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Öffentliche Anlagen

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer,
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Allfällige Staats- und Bundesbeiträge.

Art. 2

Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann unter eigener Verantwortung die Beratung oder Behandlung der Geschäfte einer Kommission oder Bauverwaltung übertragen und Fachleute beziehen. Aufsicht

II. Kanalisationsanschlüsse

Art. 3

Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen. Anschlusspflicht

Die in der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehenen Grundsätze für die besonderen Arten der Abwasserbeseitigung und deren Anwendung bleiben vorbehalten.

Der Anschluss von Grundstücken mit gewerbemässig betriebenen Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben kann unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlaufen gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 4

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Bei Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen des Gemeinderates die Entwässerung für jeden Grundstücksteil diesen Vorschriften anzupassen.

Art. 5

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Art. 6

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführungen dem Grundeigentümer überlassen wird, hat sie durch Fachleute zu erfolgen. Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinnern ist Sache des Grundeigentümers. Die Gemeinde kann die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 7

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben der Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spülabort, Schüttstein usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.)
- c) Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Für den Anschluss bestehender Liegenschaften an eine neu zu verlegende Gemeindekanalisation kann der Gemeinderat die Anschlusspläne auf Kosten der Eigentümer anfertigen lassen.

Über alle unterirdischen Kanalisationsanlagen sind der Gemeinde Ausführungspläne abzuliefern.

Art. 8

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftwidriger Ausführungen. Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Abnahme

Art. 9

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

Art. 10

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 11

Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

IV. Art der Abwasser

Art. 22

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Definition von
Abwasser

Art. 23

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisationen und Kläranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Benützungsbegrenzungen

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gas und Dämpfe
- b) Giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) Geruchsbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos.
- e) Grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben könnten, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) Dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40°C
- i) Werkstoffe, angreifende Chemikalien (u.a. Säuren, Laugen) in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme der kantonalen Abteilung Gewässerschutz einzuholen.

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainage-Wasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

Reinwasser

Art. 24

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisierung usw.) erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das vom kantonalen Baudepartement, Abteilung Gewässerschutz, genehmigte Projekt beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

Industrie-
abwasser

Art. 25

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, sind die verunreinigten Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des kantonalen Baudepartements in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln (vergl. Art. 38 ff).

Einzelreinigung

Art. 26

Die auf die Sammelreinigungsanlage fliessende Abwasser sind unter Vorbehalt von Art. 23 und 24 nicht vorzubehandeln.

V. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 27

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, Möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Wo es die Boden-Verhältnisse gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt oder verlangt werden.

Anschluss an die
öffentliche Kanalisat.

In Zweifelsfällen, insbesondere für Oberflächen- und Kühlwasser bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist die Zustimmung der kantonalen Abteilung Gewässerschutz einzuholen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 28

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Zugänglichkeit

Art. 29

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

Spül- und Reinigungs-
vorrichtungen

Art. 30

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe

Revisionsschächte

bis 60 cm:

mindestens 60 cm Ø

über 60 cm:

mindestens 80 cm Ø betragen.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an den Schachtsohlen ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 31

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Durchgang durch Hausmauer

Art. 32

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre Möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach - jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer - zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkante Fenster zu verlängern.

Entlüftung

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

In der Regel sind Regenfallrohre zur Entlüftung heranzuziehen.

Art. 33

Regenfallrohre sind grundsätzlich **ohne** Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 cm Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons anzubringen.

Regenfallrohre

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vergl. Art. 32).

Art. 34

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation Mit Geruchsverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Geruchsverschlüsse

Art. 35

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. sind an Sammler Mit Schlamm sack von 500 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

Bodenabläufe

| | | | | |
|------|--------------------|---------|--------------------------|---------|
| Bis | 50 m ² | Ø 40 cm | 200 - 400 m ² | Ø 60 cm |
| 50 - | 200 m ² | Ø 50 cm | über 400 m ² | Ø 80 cm |

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss

von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite ausweisen soll.

Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung kann 5 - 10 cm über dem Boden ein Ablaufstutzen erstellt werden. Dieser ist in der Regel an die Meteorwasserleitung anzuschliessen.

Art. 36

Sogenannte Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, Wenn das Abwasser

Abscheider

- a) Mineralische Öle und Fette
- b) Wasserunlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser
- c) Wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser

enthalten kann (Reparaturwerkstätte, Garagen und -vorplätze, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Druckereien, Farbspritzanlagen usw.). Die Abscheider haben den kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von -unlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisende Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährliche Stoffen sind Massnahmen nach besonderer Weisung der kantonalen Abteilung Gewässerschutz erforderlich (z.B. Chemische Reinigungsanstalten).

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind nötigenfalls den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Abscheider einzubauen. Über deren Notwendigkeit und die konstruktive Ausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Abteilung Gewässerschutz.

Von Garagezufahrten und -vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse abfliessen.

Art. 37

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern.

Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpenanlagen, Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für die einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 38

Die gemäss Art. 25 verlangte Vorklärung hat für häusliche Abwasser in sogenannten Einzelkläranlagen zu erfolgen.

Einzelkläranlagen

Als Einzelkläranlage kommen Klärgruben, zeitweilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume entsprechend den Richtlinien (III. Teil) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute in Frage. Über die Zulässigkeit der einzelnen

Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Abteilung Gewässerschutz.

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- und mehrteiligen Faulkammeranlagen umgebaut bzw. ergänzt werden, sofern sie den Bauvorschriften nach Art. 39 Abs. 1 entsprechen.

Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser aus Spülaborten, Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Waschautomaten, Toiletten usw. zuzuleiten.

Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen-, Kühl- und Sickerwasser sind **nach** der Einzelkläranlage in die Kanalisation einzuleiten.

Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenwasser unverhältnismässig tief und deshalb schwer bedienbar wird, so hat dieser Abwasser an Stelle der Kläranlage einen Schlammstammler von 60 vom Lichtweite und 70 cm nutzbarer Wassertiefe zu passieren. Die Zuleitung zum Sammler ist seitlich mit einem mit Geruchverschluss versehenen Bodenablauf auszuführen, und die Ableitung hat gegenüber dem Einlauf mittels gusseisernem Tauchbogen zu erfolgen.

Art. 39

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung usw. sind ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufzuweisen. Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Auf jeden Fall müssen diese Gruben mit dem freien Luftraum in Verbindung sein, und es dürfen sich über denselben keine bewohnten oder bewohnbaren Räume befinden.

Bauvorschriften
für Einzelklär-
anlagen

Der Zwischenraum zwischen Hausmauer und Grubenwand hat mindestens 20 cm zu betragen. Ferner sind Massnahme zu treffen, damit weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.

Die Abdeckung von Einzelkläranlagen, Abort- und Jauchegruben muss verkehrssicher sein (armierter Beton). Die Einstiegöffnungen sind mit gusseisernem oder armiertem Betondeckel zu verschliessen.

Der Wasserspiegel der Einzelkläranlagen darf maximal 1.20 m unter fertigem Terrain liegen. Aufsätze auf den Deckeln dürfen nur 30 cm hoch sein.

Die Einzelkläranlagen sind ausreichend zu entlüften.

Um das Abfliessen von Jauche zu verhindern, sind Mistwürfe mit einem Betonsockel von mindestens 50 cm Höhe zu umgeben. Sie sind auf Betonboden anzulegen und mit einer Ableitung in die Stalljauchegrube zu versehen. Wo dies gefällsmässig nicht möglich ist, muss unter dem Mistwurf eine separate, dichte und abflusslose Jauchegrube erstellt werden.

Art. 40

Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Die Schmutzwasserleitungen sind einzubetonieren. Es dürfen hierfür nur Steinzeugrohre oder von der kantonalen Abteilung Gewässerschutz bewilligte Kunststoffrohre verwendet werden. Gewöhnliche Zementröhren mit Zementdichtungen sind nur zur Ableitung unverschmutzten Wassers zulässig.

Bauvorschriften
für Bodenleitungen

Das Gefälle hat für Schmutzwasserleistungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 1.5 % zu betragen. Kleinere Gefälle sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates bei besonderen Verhältnissen gestattet. Es sind ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen hat mindestens 12 - 15 cm zu betragen, und diejenige für unverschmutzte Abwasser darf 12 cm nicht unterschreiten. Es gelten folgende Minimaldurchmesser:

Anschlussleitungen für

Minimaldurchmesser in cm

| | |
|--|-------|
| Kleine Einfamilienhäuser | 12 |
| Villen und Mehrfamilienhäuser | 15 |
| Zweingleitungen im Anschluss an: | |
| - WC-Fallrohre | 12 |
| - übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.) | 10 |
| Ableitungen von Sinkkasten und Sammler bis Ø 50 cm | 12 |
| Ableitungen von Sammlern über Ø 50 cm | 12-15 |

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

Im Strasse- und Trottoirgebiet sind auch die Regenwasserleitungen einzubetonieren. Das Einfüllen der Gräber, Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Art. 41

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Materialien

Art. 42

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jährlich einmal, zu kontrollieren nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.

Reinigung der Entwässerungsanlagen

Einzelkläranlagen sind jährlich ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf weder in Kanalisationen noch in ober- oder unterirdische Gewässer abgeleitet werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 43

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde und dem die regionalen Abwasseranlagen Betreibenden Zweckverband für jegliche Schäden und Nachteile, die wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb- und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

Haftung der Grundeigentümer

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

| | |
|--|---|
| <p>Art. 44 Eidgenössische und kantonale Vorschriften sowie solche des regionalen Abwasserverbandes bleiben vorbehalten.</p> | <p>Vorbehalt eidg. und kant. Rechts</p> |
| <p>Art. 45 Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglement zu gewähren, soweit nicht das kantonale Baudepartement oder seine Abteilungen zuständig sind.</p> | <p>Ausnahmebestimmung</p> |
| <p>Art. 46 Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind, keinerlei Schädigungen verursachen und den in der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Grundsätzen für die besonderen Arten der Abwasserbeseitigung und deren Anwendung nicht zuwiderlaufen.</p> | <p>Duldung bestehender Anlagen</p> |
| <p>Art. 47 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates und des Vorstandes des Abwasserverbandes kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> | <p>Beschwerderecht</p> |
| <p>Art. 48 Zu widerhandlung gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) bestraft. Besonders leichte Fälle können vom Gemeinderat mit einer Polizeibusse bis CHF. 50.00 geahndet werden. Weitere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p> | <p>Strafe</p> |
| <p>Art. 49 Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.</p> | <p>Verwaltungszwang und Rechtsöffnungstitel</p> |
| <p>Art. 50 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und Kann durch Gemeindebeschluss und mit Zustimmung des Regierungsrates geändert werden.</p> | <p>Inkraftsetzung</p> |

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement vom 18. Dezember 1958 mit Ergänzungen vom 19. Dezember 1959, 21. Mai 1963, 27. Dezember 1966 und 23. Juni 1972 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Januar 1974

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
René Holliger

Der Gemeindeschreiber:
Rudolf Holliger
Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 4. Februar 1974

Der Vorsteher des Baudepartements:
Dr. Ursprung